

Basisprogramm

Ausschreibungsleitfaden

Einreichfrist:
laufende Einreichmöglichkeit

Version 3.0

Inhaltsverzeichnis

0	PRÄAMBEL.....	3
1	AUSSCHREIBUNGSZIELE	3
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
3	AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE	5
4	RECHTSGRUNDLAGEN	6
5	WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN.....	6

0 PRÄAMBEL

Die antragsorientierte Forschungsförderung (Bottom-up) bildet das Fundament der Forschungs- und Technologieförderung in Österreich. Es sollen innovative Ideen aus allen Technologiefeldern, Branchen und für alle Unternehmensgrößen aufgegriffen und in konkrete, erfolgreiche Projekte übergeführt werden.

Der Ausschreibungsleitfaden erläutert die Programmspezifika des Basisprogramms. Allgemeine Regelungen finden sich im „Leitfaden Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung“.

1 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Das Basisprogramm der FFG ist in Übereinstimmung mit den forschungs-, technologie- und innovationspolitischen Zielen Österreichs auf die Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationstätigkeit der österreichischen Unternehmen und auf die Verwertung, Verbreitung und Optimierung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen ausgerichtet.

Zielsetzungen für den in Österreich besonders wichtigen KMU-Sektor sind außerdem die Verbreiterung der Forschungs- und Innovationsbasis, sowie die Unterstützung von Unternehmensneugründungen.

Der Sektor der österreichischen Großunternehmen ist für die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ebenfalls von entscheidender Bedeutung. Die Ziele für diese Unternehmensgruppe sind insbesondere die Stärkung ihrer Forschungskompetenz und der Aufbau einer internationalen Technologie-Spitzenposition.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Ausschreibungsübersicht	
	Instrumente
	Einzelprojekt Entwicklung C3
Kurzbeschreibung	Entwicklungsprojekte von Unternehmen, welche alleine oder in Zusammenarbeit / Subauftrag mit Entwicklungspartnern durchgeführt werden und welche als Ergebnis kommerziell verwertbare Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen aufweisen.
Schwerpunkte	Ausschreibungsschwerpunkte
	Thematisch offen, keine Schwerpunkte
Eckdaten	Eckdaten der Instrumente
beantragte Förderung in €	max. € 3 Mio.
Förderungsquote	Zuschuss + Darlehen/Haftungen bis zu 70 %, max. Barwert der Förderung 60 %
Laufzeit in Monaten	Bis zu 60 Monate Gesamtprojektdauer, Förderung in der Regel in 12-Monats-Abschnitten
Kooperations- erfordernis	Nein
Budget gesamt	Größer als € 280 Millionen / Jahr
Einreichfrist	Laufende Einreichung möglich
Sprache	Deutsch (Englisch ist möglich)
Ansprechpersonen	Sabine Bauer, Tel +43 (0)5 7755-1501, sabine.bauer@ffg.at Karin Ruzak, Tel +43 (0)5 7755-1507, karin.ruzak@ffg.at Juliane Winkler, Tel +43 (0)5 7755-1509, juliane.winkler@ffg.at
Information im Web	www.ffg.at/basisprogramm

Die Höhe des **Zuschusses** ist abhängig von der Unternehmensgröße und beträgt in der Regel für

- Großunternehmen: 19 %
- Mittlere Unternehmen: 25 %
- Kleine Unternehmen: 28 %
- Start-up: 31 %

Bei Kooperationen mit Forschungseinrichtungen oder internationalen Projekten (z.B. EUREKA, ERA-NETs) sind höhere Zuschüsse möglich, ebenso wenn Landesförderungsmittel oder beispielsweise Fördermittel des EFRE (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung) angesprochen werden. Weiters können im Falle von aktuellen Schwerpunktsetzungen zeitlich begrenzte Bonifizierungen vergeben werden (z.B. HighTech-Start-up, Dienstleistungsinitiative, Seltene Erkrankungen, Boni bei Landesförderungsmitteln).

Darüber hinaus ist die Förderung von „Collective Research“ Projekten aus dem Bereich der industriellen Forschung möglich.





Darlehen: Die Gesamtförderung beträgt in der Regel 50 %, die Differenz zwischen Zuschuss und Gesamtförderung wird als Darlehen vergeben. Bei Start-up sowie in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Niederösterreich (für KMU) beträgt die Gesamtförderung bis zu 70 %.

Haftungen: Statt einem Darlehen können auch Haftungen für einen Bankkredit vergeben werden. Haftungen werden in der Regel für große Projekte von Unternehmen mit bester Bonität vergeben.

3 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als Teil des elektronischen Antrags sind die **Projektbeschreibung** (inhaltliches Förderungsansuchen, pdf) und der **Kostenplan** (Tabelle, xls) über die eCall Upload-Funktion anzuschließen. Entsprechende Vorlagen werden zur Verfügung gestellt.

Die Abläufe bei der Einreichung und nach der Förderungsentscheidung sowie die Förderungskriterien sind im **Leitfaden „Einzelprojekt Experimentelle Entwicklung“** beschrieben. Die nachfolgende Übersicht zeigt die relevanten Dokumente.

Übersicht Ausschreibungsdokumente - Förderung zum Download: www.ffg.at/basisprogrammprojekt	
Einzelprojekt Experimentelle Entwicklung	 Leitfaden Einzelprojekt Experimentelle Entwicklung  Projektbeschreibung Vorlage (siehe eCall unter „Dateianhänge“)  Kostenplan (siehe eCall unter „Dateianhänge“)
Allgemeine Regelungen zu Kosten	 Kostenleitfaden in der aktuellen Version (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)

4 RECHTSGRUNDLAGEN

Als **Rechtsgrundlage der Förderungen** kommen folgende Richtlinien zur Anwendung (Link: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>):

- Richtlinie für die „Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH“ zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation – [FFG-Richtlinie KMU](#) und
- Richtlinie für die „Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH“ zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation – [FFG-Richtlinie INDUSTRIE](#).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (seit 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41)).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

5 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Förderungsmöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an internationalen Programmen.

Die folgende Übersicht präsentiert relevante Förderungsmöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechpartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Förderungsmöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
Innovationsscheck Themenoffene Förderung für KMU zur Förderung des Einstiegs in eine kontinuierliche Forschungs- und Innovationstätigkeit, laufende Ausschreibung	KMU-Hotline Tel +43 (0)5 7755-5000 innovationsscheck@ffg.at	www.ffg.at/innovationsscheck
Feasibility Themenoffene Durchführbarkeitsstudien laufende Ausschreibung	Karin Ruzak Tel +43 (0)5 7755-1507 karin.ruzak@ffg.at	www.ffg.at/feasibility
Projekt.Start Themenoffene Förderung zur Vorbereitung von Entwicklungsprojekten, laufende Ausschreibung	Gabriele Küssler Tel +43 (0)5 7755-1504 gabriele.kuessler@ffg.at	www.ffg.at/projektstart

<p>Frontrunner</p> <p>Förderung von Einzelprojekten im Bereich der experimentellen Entwicklung, welche plausibel in eine Frontrunnerstrategie eingebettet sind, Ausschreibungen</p>	<p>Gabriele Küssler Tel +43 (0)5 7755-1504 gabriele.kuessler@ffg.at</p>	<p>www.ffg.at/frontrunner</p>
<p>Competence Headquarters</p> <p>Förderung von Entwicklungsprojekten von Forschungszentren international tätiger Unternehmen, in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Partnern, laufende Ausschreibung</p>	<p>Karin Ruzak Tel +43 (0)5 7755-1507 karin.ruzak@ffg.at</p>	<p>www.ffg.at/headquarters</p>
<p>KLIPHA</p> <p>Förderung von Klinischen Studien der Phase I oder Phase II eines österreichischen KMU in Kooperation mit zumindest einem österreichischen klinischen Zentrum, laufende Ausschreibung</p>	<p>Gabriele Küssler Tel +43 (0)5 7755-1504 gabriele.kuessler@ffg.at</p>	<p>www.ffg.at/klipha</p>
<p>Markt.Start</p> <p>Für Start-Up, Verwertung und Marktüberleitung, laufende Ausschreibung</p>	<p>Sabine Bauer Tel +43 (0)5 7755-1501 sabine.bauer@ffg.at</p>	<p>www.ffg.at/marktstart</p>
<p>BRIDGE</p> <p>Förderung von Grundlagenforschung an Instituten und experimenteller Entwicklung bei Unternehmen, 2-3 Ausschreibungen/Jahr</p>	<p>Gabriele Küssler Tel +43 (0)5 7755-1504 gabriele.kuessler@ffg.at</p>	<p>http://www.ffg.at/bridge</p>

Förderungsmöglichkeiten international	Kontakt	Link
<p>ERA-NET</p>	<p>Lisa Berg Tel +43 (0)5 7755-1205 lisa.berg@ffg.at</p>	<p>www.ffg.at/era-net</p>
<p>EUROSTARS</p>	<p>Dr. Olaf Hartmann Tel +43 (0)5 7755-4902 olaf.hartmann@ffg.at</p>	<p>www.ffg.at/eurostars</p>
<p>EUREKA</p>	<p>Dr. Olaf Hartmann Tel +43 (0)5 7755-4902 olaf.hartmann@ffg.at</p>	<p>www.ffg.at/eureka</p>



**Leitfaden
Einzelprojekt
Experimentelle Entwicklung**

**Einreichfrist:
laufende Einreichmöglichkeit**

Version 3.0

Inhaltsverzeichnis

0	PRÄAMBEL	3
1	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	3
1.1	Was sind Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung?	3
1.2	Welche F&E-Vorhaben können eingereicht werden?.....	4
1.3	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?.....	4
1.4	Kann ein F&E-Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?	4
1.5	Wie hoch ist die Förderung?	4
1.6	Welche Kosten werden anerkannt?	5
1.7	Was ist bei der Verwertung der Forschungsergebnisse zu beachten?.....	5
1.8	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet.....	5
1.9	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	6
1.10	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	7
2	ABLAUF DER EINREICHUNG	7
2.1	Wie verläuft die Einreichung?	7
2.2	Wie sollen mehrjährige F&E-Vorhaben eingereicht werden?.....	7
2.3	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	8
3	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	9
3.1	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	9
3.2	Was tun im Falle einer Ablehnung?	9
4	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	9
4.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	9
4.2	Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?	9
4.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	9
4.4	Warum kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?	10
4.5	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	10
4.5.1	Grundsätze zu Abrechnungen	11
4.6	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?.....	11
4.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	11
4.8	Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?	12
4.9	Was geschieht bei einem Projektfehlschlag?	12
4.10	Umwandlung des Darlehens in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss	12
4.11	Einstellung der Förderung und Rückzahlung	13
4.12	Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens?	13
5	RECHTSGRUNDLAGEN	13
6	WEITERFÜHRENDE DETAILS	14
6.1	Förderungskriterien	14
6.2	Definitionen	19
6.3	Schematische Darstellung des Förderungsablaufs.....	20

0 PRÄAMBEL

Die antragsorientierte Forschungsförderung (Bottom-up) bildet das Fundament der Forschungs- und Technologieförderung in Österreich. Es sollen innovative Ideen aus allen Technologiefeldern und Branchen aufgegriffen und in konkrete, erfolgreiche Projekte übergeführt werden.

Der Leitfaden für Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung enthält die grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für die Einreichung von Einzelprojekten der Experimentellen Entwicklung (kurz: Einzelprojekt EE). Anhand von häufig gestellten Fragen und den dazugehörigen kurz gehaltenen Antworten werden in diesem Dokument die wesentlichen Aspekte dargestellt.

Des Weiteren gibt es für die Behandlung und Darstellung der Kosten in Förderungsansuchen und Berichten einen allgemein gültigen **FFG-Kostenleitfaden** als Download (<https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>). Der vorliegende Leitfaden der Einzelprojekte Experimentelle Entwicklung enthält hierzu abweichende und ergänzende Regelungen, die in Abschnitt 1.6 beschrieben werden.

1 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

1.1 Was sind Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung?

Ein Einzelprojekt der Experimentellen Entwicklung ist ein innovatives Forschungsvorhaben, welches im Bereich der Forschungskategorie **Experimentelle Entwicklung** durchgeführt wird. Die maßgeblichen Teile des Vorhabens werden von Förderungswerberinnen und Förderungswerbern selbst durchgeführt. Das Risiko (inhaltlich wie wirtschaftlich) liegt allein bei der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber. Wesentlich zur Förderung von Einzelprojekten der Experimentellen Entwicklung ist die Additionalität, das heißt, eine Förderungswirkung muss vorhanden sein.

Definition: Experimentelle Entwicklung

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die Experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die Experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

1.2 Welche F&E-Vorhaben können eingereicht werden?

Es können F&E-Projekte unabhängig von einem thematischen Schwerpunkt eingereicht werden.

Im Fokus stehen Projekte der Experimentellen Entwicklung, die Verfahrens-, Produkt- und Dienstleistungsentwicklungen abdecken. Förderbar sind auch kooperative Projekte zur Lösung von Branchenproblemen.

1.3 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Jede natürliche Person bzw. jede Organisation (außerhalb der Bundesverwaltung), die ein F&E-Vorhaben im vorab beschriebenen Sinne plant (d.h. Projekt mit hohem technischen Anspruch, hohem technischen Risiko, realistischer wirtschaftlicher Verwertungsperspektive, Förderwirkung, Möglichkeit zur Restfinanzierung), kann ein Förderungsansuchen stellen. Ein spezieller Fokus liegt dabei auf Unternehmen mit Sitz in Österreich.

Privatuniversitäten, Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002, Selbstverwaltungskörper, sowie vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschulen und Fachhochschul-Studienlehrgängen können nur in Forschungskooperation mit Unternehmen teilnehmen.

1.4 Kann ein F&E-Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durchgeführt werden?

Kooperationen sind möglich, da diese bei der Durchführung eines F&E-Vorhabens in vielen Fällen Voraussetzung für die Erreichung der Projektziele sind.

Bei Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung tritt als FörderungswerberIn immer das Unternehmen auf, mit diesem wird auch der Förderungsvertrag abgeschlossen. Erfolgt die Durchführung als Forschungskooperation (mind. 10% der Gesamtkosten liegen bei der Forschungseinrichtung, zusätzlicher Kostenplan der Forschungseinrichtung, Kooperationsvertrag), so ist eine höhere Förderungsintensität möglich. In diesem Fall muss die Forschungseinrichtung das Recht erhalten, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen und weiter zu verwenden, soweit diese Arbeiten von der Forschungseinrichtung durchgeführt werden.

Auch Unternehmenskooperationen zwischen zwei oder mehreren Unternehmen sind möglich. Jedes Unternehmen muss ein eigenständiges Förderungsansuchen einreichen.

Details zu Kooperationsmöglichkeiten siehe <https://www.ffg.at/kooperation>

1.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung für Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung erfolgt in der Regel in Form eines **Finanzierungsmixes** von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen** und **Darlehen** bzw. **Haftungen für Bankdarlehen** bis zu 70% der anerkehbaren Projektkosten.

Die Berechnung des Barwerts der Förderung (= Zuschuss plus Zinsvorteil des Darlehens bzw. der Haftung) von Darlehen und Haftungen wird auf Basis einer internen Risikoanalyse durchgeführt. Die Höhe der Förderung wird in den Ausschreibungsleitfäden genauer spezifiziert. Der **Barwert der Förderung** darf jedenfalls die Fördergrenzen der EU für Experimentelle Entwicklung nicht überschreiten.

1.6 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während des Förderungszeitraums laut Förderungsvertrag entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die an Hand von Belegen nachgewiesen werden.

Es werden nur Kosten anerkannt, die nach Einreichung des Vorhabens angefallen und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im Leitfaden „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ – kurz Kostenleitfaden – festgelegt (<https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>).

Zusätzlich gilt für Einzelprojekte der Experimentellen Entwicklung:

Personalkosten

Bei KU kann pro mitarbeitender/m GesellschafterIn ein Pauschalstundensatz von maximal € 35,- pro Stunde bzw. bis zu maximal € 60.200,- pro Jahr angesetzt werden.

Sach- und Materialkosten

Die Sach- und Materialkosten für die Herstellung von Prototypen, welche nach Ende des Förderzeitraums wirtschaftlich genutzt werden (Produktion, Vermietung, Verkauf), können mit Darlehen gefördert werden.

Drittkosten

Kosten im Rahmen von neuen Patentanmeldungen werden ausschließlich bei KMU gefördert. Kosten für die Patentaufrechterhaltung sind nicht förderbar.

1.7 Was ist bei der Verwertung der Forschungsergebnisse zu beachten?

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die Wirtschaft und Wissenschaft zuzuführen. Soweit der/die FörderungsnehmerIn nicht selbst für eine geeignete Verbreitung und Verwertung des geförderten Vorhabens bzw. für Anmeldung und Verwertung darauf basierender Schutzrechte sorgt oder sorgen kann, ist die FFG zu Verwertungsvorschlägen gegenüber dem/der FörderungsnehmerIn berechtigt.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Neuentwicklungen bei der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer liegen.

1.8 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet

Die Förderung eines Einzelprojektes der Experimentellen Entwicklung hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab, wobei deren Zusammensetzung und Gewichtung in der Regel entsprechend der Größe des einreichenden Unternehmens (Start-up, KMU, GU) variiert.

Einzelne Kriterien können in spezifischen Ausschreibungsleitfäden modifiziert werden (z.B. Competence Headquarters, Frontrunner).

Qualität des Vorhabens	Ökonomisches Potential und Verwertung
Innovationsgehalt Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko) Nutzen/Lösungsansatz Umwelt	Marktaussichten (Potential) Markterfahrung Verwertung
Eignung der FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten	
Technische Durchführbarkeit Finanzielle Durchführbarkeit Management und Unternehmensorganisation	
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm	
Wirkung der Förderung auf Projektebene Wirkung der Förderung auf Unternehmensebene (Know-how-Zuwachs, F&E-Dynamik) Volkswirtschaftliche Effekte Soziale Aspekte	

FörderungswerberInnen, bei denen ein Insolvenzverfahren oder außergerichtliches Sanierungsverfahren anhängig ist/war, erfüllen die Kriterien für die Projektdurchführung in der Regel nicht ausreichend. Die Entscheidungspraxis des Beirates der Basisprogramme ist daher, die wirtschaftliche Entwicklung der FörderungswerberInnen über einen Zeitraum von 3 Jahren zu beobachten, bevor eine weitere fachliche Förderungsentcheidung getroffen werden kann. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Vorgabe der Europäischen Kommission.

Weiterführende Details zu den Bewertungskriterien sind in Abschnitt 6.1 „Förderungskriterien“ zu finden.

1.9 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at>. Als **Teil des elektronischen Antrags** sind folgende Dokumente **über die eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- Projektbeschreibung: **Vorlage im eCall** - Upload als pdf-Dokument
- Kostenplan: **Vorlage im eCall** - Upload als Excel-Dokument

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre
- Bei Firmenneu- bzw. Umgründungen: Businessplan

Weitere Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden.

1.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende als auch abgeschlossene Projekte mit thematischem und inhaltlichem Bezug zum gegenständlich eingereichten Vorhaben bzw. zu den anfallenden Projektkosten. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Förderungswerbers/der Förderungswerberin auf diesem Gebiet aus. Die Angabe dieser Projekte hat im Förderungsansuchen und den jeweiligen Berichten zu erfolgen.

2 ABLAUF DER EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können in der Regel laufend eingereicht werden. Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at>.

Unabhängig davon, ob Förderungsansuchen im Namen von Personengesellschaften, natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden, hat die Antragstellung nur durch den/die FörderungswerberIn selbst, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen.

Die Nachreichung einer firmenmäßig gezeichneten Ausfertigung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Nach Übermittlung des Förderungsansuchens erhalten die FörderungswerberInnen ein Bestätigungsschreiben. Ist ein Förderungsansuchen unvollständig, so können projektrelevante Informationen von den FörderungswerberInnen nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist direkt im eCall verbessert und ergänzt werden. Falls erforderlich werden auch Recherchen vor Ort durchgeführt.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

2.2 Wie sollen mehrjährige F&E-Vorhaben eingereicht werden?

Alle Vorhaben werden in der Regel in Jahresschritten gefördert.

Bei mehrjährigen Vorhaben ist im ersten Förderungsansuchen eine Grobplanung des gesamten Vorhabens (Kosten- und Zeitplan) erforderlich, die eine Einschätzung der

geplanten Arbeiten über den gesamten Projektzeitraum ermöglicht. Pro Projektjahr ist ein Fortsetzungsansuchen einzureichen.

Für den aktuellen Förderungszeitraum ist eine detaillierte Darstellung hinsichtlich der einzelnen Arbeitsschritte und der damit verbundenen Kosten notwendig. Die Gesamtplanung ist jährlich zu aktualisieren. Die Planung wird dadurch dem tatsächlichen Projektfortschritt sowohl in technischer als auch kostenmäßiger Hinsicht angepasst. Wenn die Förderungskriterien nach wie vor erfüllt werden, kann nahezu sicher von einer weiteren Förderung ausgegangen werden.

Um eine durchgehende Förderung zu erwirken, sind Fortsetzungsansuchen bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Förderungszeitraumes einzureichen. Später eingereichte Fortsetzungsansuchen werden als Neuanträge gewertet (d.h. Kosten können erst ab dem Tag der Einreichung anerkannt werden). Ungeplante Fortsetzungen sind jedenfalls innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit anzukündigen.

Bei Projekten, die gemäß Ausschreibungsleitfaden mit einem Förderungszeitraum von mehr als 18 Monaten gefördert werden (z.B. Frontrunner, Competence Headquarters), ist eine Detailplanung des Gesamtprojektes erforderlich.

2.3 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FFG, die Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen sind über Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die FFG zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der FFG oder eines/r Förderwerbers/in gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich und unmissverständlich der Übermittlung zugestimmt hat (gemäß FFG-Gesetz § 9 Abs 4).

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber erklären sich damit einverstanden, dass die im Förderungsansuchen und im Förderungsvertrag bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages verwendet werden, von der FFG gegebenenfalls auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, sowie an die Ministerien als Eigentümer der FFG weitergegeben werden.

Gemäß den EU-Anforderungen (AGVO) muss über jede Einzelbeihilfe, die € 500.000,- Barwert übersteigt, eine Information veröffentlicht werden. Weiters nehmen die Förderungswerberinnen und Förderungswerber zur Kenntnis, dass die oben genannten personenbezogenen Daten für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises, über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei anderen Organen des Bundes, bei anderen Rechtsträgern (die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln), oder anderen Dritten, durch die FFG erhoben und übermittelt werden können. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

3 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

3.1 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Als Ergebnis des Bewertungsverfahrens trifft der Beirat der FFG-Basisprogramme fachliche Entscheidungen einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen. Es finden pro Jahr 7 Sitzungen des Beirats statt. Die Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung der FFG und wird auf Grundlage der fachlichen Entscheidung des Beirates getroffen.

3.2 Was tun im Falle einer Ablehnung?

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird dem/der FörderungswerberIn – im Fall einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe – schriftlich mitgeteilt. Es wird in diesem Fall auch mitgeteilt, ob es sinnvoll ist, unter Erfüllung gewisser Bedingungen bzw. Änderungen an der Projektkonfiguration ein erneutes Förderungsansuchen zu stellen.

4 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem/der FörderungswerberIn ein vorerst zeitlich befristetes Förderungsangebot. Nimmt der/die FörderungswerberIn das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der im Förderungsvertrag festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Im Förderungsvertrag werden festgelegt: FörderungsnehmerIn, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Beginn und Ende des Förderungszeitraums, Berichtspflichten, zusätzliche Auflagen (siehe Frage 4.2). Der Förderungsvertrag ist im Original per Post zu übermitteln.

4.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?

Um den gewünschten Projekterfolg sicherzustellen und damit den effizienten Einsatz von Fördermitteln zu garantieren, können projektspezifische Bedingungen und Auflagen in den Vertrag aufgenommen werden. Beispiele für solche Auflagen sind die Sicherstellung der Restfinanzierung, der Nachweis von Anstellungsverhältnissen von ProjektmitarbeiterInnen, der Nachweis der Unternehmensgründung, Hinweise zu Kostenstruktur und Kostenkürzungen etc.

4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?

Nach der Annahme des Förderungsangebots durch den/die FörderungswerberIn wird nach Erfüllung eventueller Auflagen die erste Förderungsrate (im Normalfall 50 % der im Förderungsangebot dargestellten Gesamtförderung) ausbezahlt. Weitere Raten werden gemäß Projektfortschritt ausbezahlt. In der Regel werden weitere 30 % der Förderungsmittel nach positiver Beurteilung eines Zwischenberichts (siehe 4.5) überwiesen. Abweichende Auszahlungen sind möglich, insbesondere bei Projekten mit einem Förderungszeitraum von über 18 Monaten.

Die Auszahlung der restlichen zustehenden Förderungsmittel erfolgt nach positiver Prüfung von Endbericht und Endabrechnung im Zuge des Projektcontrollings.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Diese erfolgt erst nach Projektabschluss und Rechnungsprüfung durch die FFG.

FFG Standard-Ratenschema			
Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

Abweichungen von diesem Standard-Ratenschema können im Förderungsvertrag festgelegt werden.

4.4 Warum kann sich die Auszahlung von Förderungsmitteln verzögern?

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann aufgeschoben werden, wenn geplante Kosten noch nicht erreicht sind, Auflagen noch nicht erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Projektdurchführung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

4.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Bei Erreichen von 50 % der Projektgesamtkosten ist ein fachlicher Zwischenbericht mittels dem im eCall bereitgestellten Formular zu legen.

Spätestens 3 Monate nach Ende des Förderungszeitraums sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung zu legen. Bei Fortsetzungsprojekten ist auch das Fortsetzungsförderungsansuchen in diesem Zeitraum zu stellen. Entsprechende Vorlagen sind im eCall abzurufen.

Bei Projekten mit einem Förderungszeitraum von mehr als 18 Monaten sind die Zeitpunkte der Berichte und Abrechnungen im Förderungsvertrag festgelegt.

4.5.1 Grundsätze zu Abrechnungen

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, über die Durchführung der geförderten Arbeiten neben fachlichen Berichten auch entsprechende Abrechnungen als Verwendungsnachweis über die zugesprochenen/ausbezahlten Förderungen zu übermitteln.

Am Ende des Förderungszeitraums ist neben dem Endbericht auch eine Endabrechnung zu legen.

Die Behandlung und Darstellung der Kosten in den Förderungsansuchen und Berichten sind dem **FFG Kostenleitfaden** (<https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>) zu entnehmen.

Das von der FFG vorgegebene **Formular** ist verpflichtend zu verwenden.

Achtung: EFRE- kofinanzierte Projekte	Für Projekte, die aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden, gelten die gesonderten Förderfähigkeitsregeln, Abrechnungsvorschriften sowie Aufbewahrungsfristen - siehe auch unter https://www.ffg.at/efre
--	---

Im Falle von EFRE-kofinanzierten Projekten sind der fachliche Endbericht und die Endabrechnung zusätzlich zur Übermittlung via eCall auch firmengemäß gefertigt zu übermitteln.

4.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen müssen der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden mitgeteilt werden. Um der FFG einen Überblick über den aktuellen Projektstatus zu ermöglichen, soll dies in Form eines Zwischenberichtes erfolgen.

Änderungen von vertragsrelevanten Inhalten (z. B. Förderungszeitraum, Kostenstruktur) bedürfen einer Genehmigung der FFG. Zu melden sind ferner wichtige das Unternehmen betreffende Ereignisse (z.B. Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Absiedelung, Insolvenzverfahren).

Die **Benachrichtigung** via eCall an die FFG soll eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung beinhalten.

Kostenumschichtungen können im Rahmen der Zwischen- und Endberichte erläutert werden. Wesentliche Kostenumschichtungen sind mit Begründung und befüllter Kostenumschichtungstabelle zu beantragen.

4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht, so kann der Förderungszeitraum über Ansuchen des/der FörderungsnehmerIn um maximal ein Jahr verlängert werden.

Umgekehrt ist auf Antrag auch eine Verkürzung des Förderungszeitraums möglich.

Jeder Antrag auf Änderung des Förderungszeitraumes muss innerhalb des genehmigten Förderungszeitraums via eCall eingebracht werden.

4.8 Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?

Nach Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der Rechnungsprüfung werden die endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt.

Das Ergebnis der Prüfung wird den FörderungsnehmerInnen schriftlich bekanntgegeben. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei negativem Prüfergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Ist die Prüfung positiv abgeschlossen und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Nicht zustehende, bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden von der Oesterreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert.

Der/die FörderungsnehmerIn hat jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den PrüferInnen der FFG jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Laboratorien, Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

4.9 Was geschieht bei einem Projektfehlschlag?

Sollten sich während der Projektlaufzeit nicht lösbare technische Probleme ergeben bzw. sollten sich die Rahmenbedingungen in einer Weise ändern, dass eine weitere Durchführung und/oder Verwertung der Projektergebnisse nicht möglich erscheint, ist die FFG unverzüglich darüber zu informieren. Im Fall, dass das Projekt abgebrochen werden muss, ist ein fachlicher Endbericht inklusive Endabrechnung zu legen. Sollten in Relation zu den anerkehbaren Kosten bereits zu hohe Förderungen ausbezahlt worden sein, kann eine entsprechende Rückforderung durch die FFG erfolgen.

4.10 Umwandlung des Darlehens in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss

Die Rückzahlung von Darlehen ist unabhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis des geförderten Vorhabens zu den vereinbarten Terminen zu leisten. Ein Darlehen kann ganz oder teilweise in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg und Förderungszweck ohne Verschulden des/der FörderungsnehmerIn nicht erreicht werden konnte und kein Rückforderungsgrund gemäß FFG-Richtlinien vorliegt.

Im Fall eines Sanierungsverfahrens der Firma kann auf Teile der Rückzahlung verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Hauptgläubiger in gleicher Weise Verzicht leisten. Bei technischem Scheitern des Projektes kann ebenfalls auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass keine weitere Verwertung des geförderten Projektergebnisses erfolgt (z.B. Verzicht auf Patentanspruch oder erteilte Patente, Zerstörung von Prototypen u.ä.). Ein wirtschaftlicher Misserfolg

eines Projektes kann nur dann zu einem Verzicht auf die (teilweise) Rückzahlung führen, wenn das Scheitern technisch bedingt ist und ebenfalls der Nachweis eines Verzichts auf die weitere Verwertung geführt werden kann.

Über den Verzicht der Rückzahlung entscheidet der Beirat der FFG-Basisprogramme.

4.11 Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Rückzahlungsgründe sind beispielsweise die unvollständige oder unrichtige Information der FFG über wesentliche Umstände, die Vernachlässigung der Berichtspflichten, nicht genehmigte wesentliche Änderungen im Projektablauf, Konkurs des/der FörderungsnehmerIn etc. Weitere Details entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Förderungsbedingungen bzw. den geltenden FFG-Richtlinien.

4.12 Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens?

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens tritt die FFG im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen vom Förderungsvertrag zurück und es erfolgt somit keine weitere Auszahlung von Förderungsmitteln.

5 RECHTSGRUNDLAGEN

Für den Leitfaden „Einzelprojekt Experimentelle Entwicklung“ gelten folgende Richtlinien:

- Richtlinie für die „Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH“ zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinie **KMU**, <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>).
- Richtlinie für die „Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH“ zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinie **INDUSTRIE**, <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>).
- Richtlinie für die „Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH“ zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinie **OFFENSIV**, <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (seit 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41)).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6 WEITERFÜHRENDE DETAILS

6.1 Förderungskriterien

Die Förderung eines F&E-Projektes hängt von der positiven Bewertung folgender technischer, wirtschaftlicher und programmrelevanter Kriterien ab, wobei deren Zusammensetzung und Gewichtung in der Regel entsprechend der Größe des einreichenden Unternehmens (Start-up, KMU, GU) variiert:

Förderungskriterien – Erläuterungen		
Qualität des Vorhabens		
Innovationsgehalt	Bewertet wird die (technologische) Neuheit des eingereichten Projektes. Berücksichtigt werden hierbei auch die Schützbarkeit, der langfristige Wettbewerbsvorteil sowie die zu erwartende zukünftige Bedeutung.	<ul style="list-style-type: none"> + International für die Branche neue Entwicklungen, möglicher Wissens-Spillover + Adäquate Schutzstrategie zur Vermeidung von Nachahmungen + Die Innovation ist langfristig wirkend und ausbaufähig – Geringfügige technologische Änderung eines bestehenden Produkts – Nachahmung bestehender Lösungen – Fehlende technologische Neuheit oder bekannte Idee – Fehlende oder nicht adäquate Schutzstrategie oder Schutzrechtsverletzung
Schwierigkeit der Entwicklung (Risiko)	Es wird abgeschätzt, wie hoch das Risiko ist, dass das Projekt aus technischer Sicht nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Berücksichtigt werden Komplexität und Schwierigkeit der Problemstellung.	<ul style="list-style-type: none"> + Hoher Schwierigkeitsgrad der technischen Problemstellung (die Durchführbarkeit des Projekts muss aber noch gegeben sein) + Viele noch zu klärende technische Probleme + Komplizierte bzw. umfangreiche Arbeiten zur Klärung technischer Probleme + Unzureichende oder schwer zugängliche Information zu den technischen Problemen (Marktversagen) – Triviale Problemstellung, einfache Zusammenhänge und Problemlösungen, wenige Einflussgrößen, geringer Versuchsaufwand – Weit fortgeschrittene Projekte mit nur mehr geringem Restrisiko – Der/Die FörderwerberIn trägt kein signifikantes Risiko



<p>Nutzen und Lösungsansatz</p>	<p>Beurteilung des erwarteten Nutzens für den Anwender/die Anwenderin sowie der Einsatzbreite des fertigen Produkts oder Verfahrens und die Qualität des technischen Lösungsansatzes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Hoher praktischer Nutzen + Große Bandbreite der Einsatzmöglichkeiten (andere Bereiche, andere Branchen) + Technisch gute Lösungsansätze + Das Projekt berücksichtigt Unterschiede in der Nutzung der Innovation durch verschiedene Gruppen von Personen (unterschiedliche Altersgruppen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, ethnische und soziale Identitätsgruppen) + Relevante Genderaspekte werden im Projekt berücksichtigt - Für eine/n speziellen Kunden/Kundin maßgeschneiderte Lösungen (eine Förderung kann in solchen Fällen nur bei überdurchschnittlichem Innovationsgehalt und außergewöhnlicher Schwierigkeit des Projekts gewährt werden) - Keine substantielle Verbesserung gegenüber bestehenden Produkten oder Verfahren - Keine der Zielstellung adäquaten Lösungsansätze entsprechend dem aktuellen Stand der Technik vorhanden - Mangelhafte bzw. nicht adäquate Methodik
<p>Umweltrelevanz</p>	<p>Da sich die FFG der Verbesserung der Umweltsituation verpflichtet fühlt, spielen neben den technischen und ökonomischen Bewertungskriterien auch ökologische eine Rolle.</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Substanzielle Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität durch das Projekt + Substanzielle Reduktion von Lärmentwicklung, Ressourcen- oder Energieverbrauch - Gravierende Nachteile für die Umwelt - Gesteigerter Ressourcen- oder Energieverbrauch, gesteigerte Emissionen
<p>Ökonomisches Potential und Verwertung</p>		
<p>Marktaussichten (Potential)</p>	<p>Da die FFG im Basisprogramm ausschließlich wirtschaftsorientierte Projekte fördert, müssen die zu entwickelnden Produkte bzw. Verfahren einen Umsatz- und Ertragszuwachs erwarten lassen. Marktpotential, Wettbewerbssituation sowie Position des Antragstellers/der Antragstellerin werden bewertet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Konkurrenzfähigkeit von Preis und Herstellungskosten + Wettbewerb lässt Marktchancen offen + Möglichkeit, neue Märkte zu erschließen + Plausibles Marktpotenzial bei Neugründungen - Kein erkennbares Marktpotential - Keine für die KundInnen erkennbaren Vorteile gegenüber verfügbaren Alternativen

Markterfahrung	Beurteilt werden die Marktkennntnisse und -erfolge des Antragstellers/ der Antragstellerin im Bereich des Projekts.	<ul style="list-style-type: none"> + Detaillierte Zielgruppen- und Konkurrenzanalysen sowie Darstellung der Marktposition + Bereits bestehende Kontakte und Umsätze im Projektbereich + Synergien mit aktuellem Produktprogramm - Unrealistische Einschätzung von Markteintrittsbarrieren - Projekte von Branchenneulingen mit undefinierter Zielgruppe - Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation
Verwertung	Bewertet wird die Verwertungs- und Vermarktungskapazität des Unternehmens.	<ul style="list-style-type: none"> + Ausreichende Kapazität bzw. nachvollziehbares Konzept für Produktion und Vertrieb (kann auch über Partnerschaften erzielt werden) + Starke Marktposition des Unternehmens im Vergleich zum potentiellen Wettbewerb + Bestehen eines Vertriebsnetzes - Unrealistische Einschätzung der Markt- und Konkurrenzsituation. - Mangelnde Erfahrung in Produkteinführung, Vertrieb und Marketing - Ungeklärte Produktionsmöglichkeiten - Unzureichende Servicemöglichkeiten bzw. Fehlen entsprechender Kooperationen
Eignung der FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten		
Technische Durchführbarkeit	Beurteilt wird, ob das Unternehmen in der Lage ist, das eingereichte Projekt in entsprechender Qualität und Geschwindigkeit technisch umzusetzen. Bewertet wird auch das technische Projektmanagement und die Umsetzungskompetenz.	<ul style="list-style-type: none"> + Qualifiziertes Personal mit F&E-Erfahrung und kompetente KooperationspartnerInnen + Eigene F&E-Abteilung sowie gute technische Ausstattung + Detaillierte Arbeitsplanung mit Meilensteinen - Nicht ausreichende F&E-Kapazitäten zur effizienten Durchführung des Projekts (diese Kapazitäten können allerdings teilweise extern oder im Rahmen von Kooperationen sichergestellt werden) - Notwendige Kooperationspartner sind nicht vorhanden - Unzureichende technische und personelle Ausstattung zur Umsetzung der Projektergebnisse - Unspezifische Arbeitsplanung

Finanzielle Durchführbarkeit	Als Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Durchführbarkeit des Projekts werden von der FFG wirtschaftliche Unternehmenskennzahlen wie Umsatzentwicklung, Cashflow, Eigenkapitalausstattung oder Möglichkeiten der Kapitalzufuhr herangezogen.	<ul style="list-style-type: none"> + Finanzierbarkeit des FFG-Projektes durch das Unternehmen selbst (ein wesentlicher Teil der Kosten muss aus Eigenmitteln abgedeckt werden) + Finanzierbarkeit der Folgekosten der Entwicklungsarbeiten bis zur Umsetzung des Projekts durch das Unternehmen – Die Projekt- und Folgekosten übersteigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens – Fehlendes Finanzierungskonzept
Management und Unternehmensorganisation	Bewertet werden sowohl die Management- und F&E-Erfahrung des/der betreffenden Mitarbeiters/in als auch die eingesetzten Managementinstrumente wie Kostenrechnung, Projektplanung und DB-Rechnung sowie Strategieentwicklung, Innovationsorientierung, Organisationsstruktur und Stellenwert der F&E.	<ul style="list-style-type: none"> + Umfassende Planung des Gesamtprojektes (inkl. Ressourcen, Controlling, Verwertung etc.) + Bei Neugründung: Branchen- und Marktkennntnis des Gründers/der Gründerin, nachvollziehbarer Businessplan – Fehlende Transparenz von Unternehmensstrukturen und Abläufen – Mangelnde Teamfähigkeit bzw. mangelnde Bereitschaft zu Kooperationen – Fehlende Management- und Branchenerfahrung – Fehlender Businessplan bei Neugründungen – Mangelhafte Qualität der vorgelegten Unterlagen
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm		
Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Projektebene	Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Wirkung des Projektes dargestellt werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> + Die Förderung bewirkt, dass das Projekt überhaupt erst möglich wird, schneller, größer oder umfassender durchgeführt wird + Die Durchführung des Projektes bewirkt eine Steigerung der F&E-Aufwendungen und den weiteren Aufbau von F&E-Arbeitsplätzen am Standort – Projektumfang, Projektreichweite und Projektdauer werden durch die Förderung nicht beeinflusst
Wirkung der Förderung (Additionalität) auf Unternehmensebene	Es wird hinterfragt, ob und in welchem Ausmaß die Durchführung des Projekts das Wissen des Antragstellers/der Antragstellerin erweitert und sich dessen/deren Qualifikationsniveau erhöht (Know-how-Zuwachs).	<ul style="list-style-type: none"> + Wissensaufbau durch eigene Entwicklungstätigkeiten in neuen Anwendungsgebieten + Wissenstransfer zum Unternehmen durch Kooperationen mit qualifizierten externen PartnerInnen + Einsatz neuer Technologien + Anstieg der Entwicklungsaktivitäten durch Ausbau personeller oder instrumenteller

	<p>Hier können vor allem bisher forschungsschwache Unternehmen und Start-up-Unternehmen punkten. Der Stellenwert, den Forschung und Entwicklung beim Antragsteller/bei der Antragstellerin einnehmen, spiegelt die F&E-Dynamik des Unternehmens wider.</p>	<p>Ressourcen</p> <ul style="list-style-type: none"> + Start-up mit entsprechender eigener Entwicklungstätigkeit + Hohe Bedeutung des Projekts für die Firmenstrategie – Rückläufige F&E-Ausgaben, Abbau von Forschungspersonal – Untergeordnete Rolle des Projekts innerhalb der gesamten F&E-Tätigkeit des Unternehmens – Projekt korreliert nicht mit der Firmenstrategie – Projekte auf Basis von bereits im Betrieb eingesetzten Technologien oder deren Variation – Projekte, die überwiegend von externen PartnerInnen ausgeführt werden und bei denen sich kein entsprechender Wissenstransfer zum Antragsteller/zur Antragstellerin ergibt
<p>Volkswirtschaftliche Effekte</p>	<p>Pluspunkte erzielt ein Projekt auch dann, wenn sein Nutzen über den rein betriebswirtschaftlichen Aspekt hinausgeht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Verbesserung der Leistungsbilanz + Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen + Entwicklung von allgemein nutzbarem Fachwissen + Know-how-Transfer durch Kooperationen – Keine ausreichende Wertschöpfung in Österreich – Abbau von Arbeitsplätzen – Steigerung von Importen
<p>Soziale Aspekte</p>	<p>Beurteilt werden die Auswirkungen des Projekts bzw. des fertigen Produkts auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Beteiligten bis zu den EndverbraucherInnen. Auch die ethische Vertretbarkeit, Gender- und Diversitätsaspekte werden überprüft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Vorteile für den/die BenutzerIn des fertigen Produkts (z. B. geringere Lärm- oder Staubbelastung) + Gesellschaftlich wünschenswerte Problemlösungen (z.B. Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen) + Positive Genderwirkung (z. B. Frauen in der Projektorganisation, gendersensitive Rahmenbedingungen im Unternehmen) – Mögliche gesundheitliche Risiken durch die Projektabwicklung – Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Projektdurchführung – Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Normen – Verschlechterung der Arbeitsbedingungen von MitarbeiterInnen – Entwicklung von Waffen oder von gewaltfördernden Produkten

6.2 Definitionen

KMU - kleine und mittlere Unternehmen: sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36)). So gelten als KMU Unternehmen mit maximal 250 MitarbeiterInnen, einem Jahresumsatz unter € 50 Mio. oder einer Bilanzsumme unter € 43 Mio. (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

KU – kleine Unternehmen: sind Unternehmen, die weniger als 50 MitarbeiterInnen beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz € 10 Mio. nicht überschreitet.

GU - große Unternehmen: sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

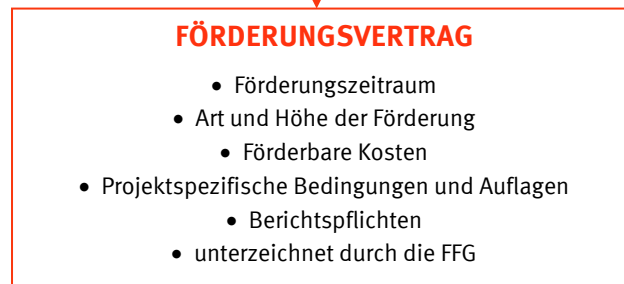
Start-up: KMU (gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003), deren Gründung zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsansuchens bei der FFG nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Im Falle von Ausgründungen oder Neugründungen durch bereits in der Vergangenheit unternehmerisch tätig gewesenen Personen ist die Voraussetzung für die Start-up-Eigenschaft überdies die Ausrichtung der neuen Firma auf ein von den bisherigen Aktivitäten verschiedenes, gut abgrenzbares und neues Geschäftsfeld, im Rahmen dessen ein Forschungs-/Entwicklungs-/Innovations-Vorhaben geplant ist.

Experimentelle Entwicklung: siehe Punkt 1.1

Industrielle Forschung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

6.3 Schematische Darstellung des Förderungsablaufs (für Projekte mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten)

ANTRAGSABWICKLUNG



FÖRDERUNGSABWICKLUNG

